

# BESTELLUNGS- UND GESTATTUNGSVEREINBARUNG

## zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses



### I. HERSTELLUNG

Straße	Hausnummer	Stiege	Tür

PLZ	Ort

#### Falls noch keine Adresse existiert

Grundstücks Nr.	Zusatzangaben zum Standort

#### Angaben zum Besteller (Bei mehreren Miteigentümern bitte Zustimmungserklärungen anfügen)

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

bei Unternehmen, Vereinen u. dgl.: Firmenname / Name lt. Vereinsregister oder öffentliche Einrichtung

--

Telefonnummer	Mobiltelefon	E-Mail-Adresse

Ich möchte bevorzugt über die angegebene E-Mail-Adresse kontaktiert werden.

#### Zustelladresse für Postzusendungen – falls abweichend von Herstelladresse

Straße	Hausnummer	Stiege	Tür

PLZ	Ort

## Als Eigentümer der Liegenschaft (bis maximal zwei Miteigentümer):

Als Eigentümer der Liegenschaft nach Grundbuchstand bestelle und gestatte ich hiermit die Herstellung des Anschlusses und die damit verbundene Einbringung des für den Glasfaseranschluss nötigen Materials auf der oben angegebenen Liegenschaft zur Eigenversorgung und ggf. zur Weiterleitung zu benachbarten Objekten. Von der Gestattung ist jedenfalls auch die Wartung (Entstörung) der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VI genannten Bedingungen umfasst. Weiters bestätige ich, dass ich bei Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch die Gemeinde binnen 12 Monaten einen Providervertrag (oder Providervorvertrag) für den Glasfaseranschluss nach Aufforderung vorlege.

## Bei sonstigem Mit-/Wohnungseigentum (WEG):

Als bevollmächtigter Vertreter der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft lt. Grundbuchstand bestelle und gestatte ich hiermit die Herstellung des Anschlusses und die damit verbundene Einbringung des für den Glasfaseranschluss nötigen Materials auf der oben angegebenen Liegenschaft zur Eigenversorgung und ggf. zur Weiterleitung zu benachbarten Objekten. Von der Gestattung ist jedenfalls auch die Wartung der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VI genannten Bedingungen umfasst. Hiermit bestätige ich, dass ich bei Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch die Gemeinde binnen 12 Monaten einen Providervertrag (oder Providervorvertrag) für den Glasfaseranschluss nach Aufforderung vorlege.

## II. FREMDEIGENTÜMER

Der Eigentümer der Liegenschaft .....  
erteilt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Beanspruchung des genannten Grundstückes, nämlich der Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte hinsichtlich der gegenständlichen Anlagen. Hierfür werden die entsprechenden Dienstbarkeitsrechte eingeräumt. Dies kann unter Vorlage einer ausreichend grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeitsberechtigung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten beidseitig auch für die Rechtsnachfolger.

### III. KOSTEN

Für die Herstellung des Anschlusses werden von der Gemeinde einmalig Kosten in Höhe von brutto EUR 150,-- verrechnet, dadurch sind nachfolgende Leitungen abgegolten:

- Gemeinde stellt Leerverrohrung bis zur Grundstücksgrenze (+ 1m) her
- Gemeinde stellt Grundstückseigentümer Leerrohr und Schutzmaterial für die Verlegung von der Grundstücksgrenze zum Haus zur Verfügung
- Gemeinde übernimmt Spleißen und Einblasen des LWL-Kabels sowie Setzen der Anschlussbox

Falls die Prüfung ergibt, dass aus Sicht der Gemeinde die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Anschlusses nicht vertretbar ist, kann hierzu seitens der Gemeinde ein Angebot hinsichtlich eines zu entrichtenden Baukostenanteils an den Besteller übermittelt werden. Sollte diese vom Besteller nicht angenommen werden, gilt dies als Rücktritt seitens des Bestellers von der gesamten Bestellung, wobei diesfalls weder der Gemeinde noch dem Kunden wechselseitig ein Anspruch auf bis dahin angefallene Kosten entstehen.

### IV. HERSTELLUNG – VORBEREITUNG UND UMSETZUNG

1. Die Gemeinde stellt die Leerverrohrung bis zur Grundstücksgrenze (+ 1m) her.
2. Der Besteller übernimmt die Verlegung des seitens der Gemeinde bereitgestellten Leerrohres von der Grundstücksgrenze bis zum „ersten trockenen Raum“ selbst nach Vorgabe des dieses Vertrages ergänzenden Leitfadens („Vorarbeiten“) bzw. ist eine solche durchgängige Verrohrung bereits vorhanden. Die Gemeinde stellt dem Grundstückseigentümer hierfür auch das Leerrohr und das Schutzmaterial für die Verlegung von der Grundstücksgrenze zum Haus zur Verfügung.
3. Der Besteller übermittelt die beiliegende Fertigstellungsmeldung an die Gemeinde.
4. Der Anschluss an das Gemeindefeld und das Einblasen und Spleißen der LWL werden nach Bekanntgabe der Fertigstellung der Vorarbeiten nachfolgend durch die Gemeinde vorgenommen. Dieses wird grundsätzlich bis zum seitens des Bestellers benannten zentralen Verteilerraum (Anschlussdose) durchgeführt.
5. Der Kunde kann einen Providervertrag abschließen.

**Beginnen Sie mit Ihren Vorbereitungen bitte erst, wenn die tatsächliche Realisierbarkeit und der Anlusstermin von der Gemeinde bestätigt wurden!**

## **V. EIGENTUM**

Das zur Verfügung gestellte und/oder verbaute Material verbleibt zur Gänze im Eigentum der Gemeinde. Ein eigenständiges Nutzungsrecht des Bestellers hieran entsteht ebenso wenig wie der Besteller – vorbehaltlich gesetzlicher Rechte – ein solches hinkünftig geltend machen wird. Der Anschluss wird dem Besteller von der Gemeinde nur für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung oder direkte oder indirekte Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Zudem erfordert jede bauliche oder sonstige Änderung an den Anlagen der Gemeinde jeweils deren gesonderter Zustimmung.

## **VI. NUTZUNG UND WEITERGABE VON DATEN**

Die vom Besteller im Bestellformular angegebenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Errichtung und den Betrieb der Glasfaserinfrastruktur verarbeitet und falls erforderlich an Dritte (z.B. ausführende Unternehmen) übermittelt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wieder gelöscht. Der Besteller hat betreffend die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung sowie Datenübertragbarkeit. Soweit die personenbezogenen Daten nur aufgrund des berechtigten Interesses der Gemeinde verarbeitet werden, hat der Besteller zudem ein Widerspruchsrecht. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der Gemeinde zu finden.

## **VII. BEHEBUNG VON STÖRUNGEN AN DER GLASFASERINFRASTRUKTUR**

Störungen und Reparaturen an der passiven Infrastruktur der Gemeinde, welche 1m nach der Grundstücksgrenze führt, darf ausschließlich durch die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritter behoben werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Wird die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen, hat der Liegenschaftseigentümer oder -verwalter diesem den Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Die Gemeinde haftet ab der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Bestellers ausschließlich für von ihr fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an der passiven Glasfaserinfrastruktur.

Sollte die Störung im Innenbereich der Liegenschaft, ab 1m von der Grundstücksgrenze liegen, so hat der Grundstückseigentümer hierfür den Entstörungsdienst gesondert zu beauftragen.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Gemeinde dem Besteller gegenüber außerhalb der ordnungsgemäßen Errichtung der Anlage keinerlei Haftung oder Gewähr für eine Verfügbarkeit der Anlagen oder eine Störungsbehebung übernimmt.

## VIII. SONSTIGES

Die Gemeinde kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen eines oder mehrerer Sub-Auftragnehmer oder Dienstleister bedienen.

Die Gemeinde kann sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auf Dritte im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich auch auf Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der Liegenschaftsanteile zu überbinden.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Gemeinde als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart. AGB von Bestellern, die Unternehmen sind, gelten für diese Vereinbarung nicht.

Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder; sonstige Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, bestehen nicht. Erklärungen zu dieser Vereinbarung sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Änderungen sind – ebenso wie das Abgehen vom Schriftformerfordernis – nur schriftlich möglich.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages zu Nebenleistungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine allfällige gesetzliche oder ansonsten dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

## IX. ANLAGEN

Bitte legen Sie je nach Gegebenheiten folgende Anlage bei:

- Bei Mit-/Wohnungseigentum: Die schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer.
  
- Fertigstellungsmeldung, wenn die Leerrohre ab 1m von der Grundstücksgrenze bis zum ersten trockenen Raum verlegt sind.

## X. UNTERFERTIGUNG

Ich akzeptiere die angegebenen Bedingungen zur Herstellung des Glasfaseranschlusses und gebe hiermit eine verbindliche sowie zahlungspflichtige Bestellung ab und bestätige, über alle dafür erforderlichen Rechte zu verfügen.

Vertragsteile	Unterschrift	Ort und Datum
<b>Für die Gemeinde:</b> Der Bürgermeister: Bgm. Mag. Dominik Hiltpolt		
<b>Grundstückseigentümer/Besteller:</b>		
<b>Fremdeigentümer:</b> Gst.Nr.:		